

Trinkgeld

Normen

§ 19 Abs. 1 EStG
R 19.3 LStR

Kurzinfo

Freiwillige Trinkgelder sind steuer- und damit auch beitragsfrei. Auf die Höhe der Trinkgeldeinnahmen kommt es dabei nicht an.

Abzugsgrenzen hiervon sind Trinkgelder, auf die der Arbeitnehmer arbeitsrechtlich oder nach einer entsprechenden Vereinbarung einen Rechtsanspruch hat; hierzu gehört z.B. der Bedienungszuschlag im Gaststättengewerbe. Für diese Trinkgelder besteht uneingeschränkt Steuer- und Beitragspflicht zur Sozialversicherung.